

Forum-Gewerberecht | Spielrecht | Freispielgutscheine zu Werbezwecken für Spielhallen unzulässig!

Autor	Beitrag
b.vitt 05.10.2009 07:01	Freispielgutscheine zu Werbezwecken für Spielhallen unzulässig! Leitsatz/Leitsätze Die Einlösung von Testcoupons für Freispiele an einem Geldspielgerät verstößt gegen § 9 Abs. 2 SpielV. Spieler im gewerberechtlichen Sinne ist jede Person, die sich in Spielabsicht in einer mit Spielgeräten im Sinne des § 33 c GewO ausgestatteten Räumlichkeit oder in deren unmittelbaren Nähe aufhält oder an einem anderen Spiel im Sinne des § 33 d GewO teilnimmt. Dem Inhaber eines zu Werbezwecken ausgegebenen Gutscheins für Freispiele an einem Geldspielgerät wird eine finanzielle Vergünstigung im Sinne des § 9 Abs. 2 SpielV erst mit der Erfüllung des Leistungsversprechens durch Aushändigung der Spielberechtigung nach Vorlage des Gutscheins gewährt. :applaus: Quelle: http://www.dbovg.niedersachsen.de/Entscheidung.asp?Ind=05200200700440211%20A Und dann das: 8o SIEHE ANLAGE pdf: :wand: :lesen: :Zeigefinger: <c:alink: http://www.videobuster-holding.de/index.php?option=com_content&view=article&id=97:video-buster-entertainment-group-eroeffnet-neuen-geschaeftsbereich-&catid=18:pressemittelungen-2007&Itemid=46 > http://www.videobuster-holding.de/index.php (.....) video-buster-entertainment-group-eroeffnet-neuen-
MSK 05.10.2009 12:03	demzufolge sind die 10€ Testcoupons bei Merkur auch nicht zulässig, oder liege ich da falsch? Oder macht es einen Unterschied, wenn man sich die "erspielen" muss wie beim Sunnypay von Merkur (https://www.merkur-spielothek.de/sunny_play_v02/popup.php)?
b.vitt 05.10.2009 12:13	Hier der richtige LINK http://www.videobuster-holding.de/index.php?option=com_content&view=article&id=97:video-buster-entertainment-group-eroeffnet-neuen-geschaeftsbereich-&catid=18:pressemittelungen-2007&Itemid=46 Warum sollte es Ausnahmen geben?

Autor	Beitrag
jasper 08.10.2009 10:41	https://freemailng0304.web.de/online/logic/download.htm?rv_attid=923374042&si=XX X&rv_crypt=SU7qR0Ag4u73%2BUA0eXSn1CEf7RxKAiWmuBBoF2an7x2Qezf6HDlk bwFauF/TLWHMXlu9TTDL79GG41aDfDasi1gvtlDEymKKVaZYAhhtOi4VdG5jrSdYqji an%2BCf54dV4n5hwPHSDKONaQBgKP4XQrkJov59mg8Z9Be65C6dm3RI07k0S7jEi qeyD02jYkui1jUfhwCYYQ%3D%3D Sehr geehrte Damen und Herren, die WR Marketingservice GmbH bietet Ihnen unter www.GamingGate24.de einen speziell für die Automatenbranche entwickelten SMS-Kundenclub an. Unser Kundenclub überzeugt durch ein SMS-Versandsystem mit einzigartigen Funktionen und einem unschlagbaren Preis-Leistungs-Verhältnis. Gewinnen Sie neue Kunden, binden Sie Ihre Stammgäste und steigern Sie Ihren Umsatz. Sie bestimmen und buchen nur die Module, die Sie dafür wirklich benötigen. Gemeinsam optimieren wir Ihre Werbemaßnahmen. WR Marketingservice GmbH Weißdornstraße 80a 32339 Espelkamp :D online: www.brand-airport.de
tapier 08.10.2009 11:30	Wo kein Kläger, da kein Beklagter. Ausserdem hat eh niemand die Eier (das Geld, der Mut..) um sich mit dem heiligen Paul anzulegen.
r2d2 18.10.2009 12:13	Freispielgutscheine via SMS http://img67.imageshack.us/img67/2598/smskundenbindunggauselm.png „Sichern Sie sich noch heute eine erfolgreiche Zukunft“ na dann mal los!

Autor	Beitrag
Fairesspiel 23.10.2009 17:22	der BA hat diese Woche an seine Mitglieder ein interessantes Schreiben zu diesem Thema verschickt. der Schlussabsatz in diesem Schreiben ist sehr interessant: "Im Zusammenhang mit den weiter zunehmenden Werbeaktivitäten von Aufstellunternehmern im Bereich der SMS-Werbung hat das BA-Präsidium auf seiner Sondersitzung am 29. und 30. September 2009 eingehend die rechtliche Zulässigkeit der verschiedenen Marketingmaßnahmen erörtert und folgenden Beschluss gefasst: „Der BA stellt klar, dass SMS-Aktionen, Player-Tracking-Aktivitäten und sonstige Werbemaßnahmen, die der direkten, persönlichen Ansprache von Spielgästen und potentiellen Spielgästen dienen, um diesen in Spielhallen finanzielle Vergünstigungen zu gewähren, gegen den Sinn und Zweck von § 9 SpielV verstoßen.“ "Der BA wird entsprechende wettbewerbsrechtliche Klageverfahren über die Wettbewerbszentrale (Bad Homburg) unterstützen.“ mfG Fairesspiel
Meike 24.10.2009 10:36	Hallo Fairesspiel, danke für die Info. Es wäre sehr hilfreich für die Kollegen der Ordnungsbehörden, wenn Du die Aktenzeichen der Klageverfahren, welche jetzt sicherlich zahlreich stattfinden werden, hier einstellen kannst. Viele große Spielhallenkette werben sehr offen in ihren Schaufenstern mit diesen "Marketingkonzepten". Leider gibt es keine Sammelklagemöglichkeit gegen derartiges, so dass die Kommunen, auch gerade die kleineren sicherlich die Klagewege scheuen, da diese nicht nur kostenintensiv, sondern auch sehr personalintensiv sind. (- übrigens auch ein Punkt für die "Sozialkosten" -) Gruß Meike
Fairesspiel 24.10.2009 18:14	sorry. Doppelpost
alfi1950 26.10.2009 09:52	Der BA will gegen seine Fördermitglieder vorgehen? - Wer`s glaubt!

Autor	Beitrag
Carlo 27.10.2009 09:31	quote----- Original von Fairespiel "Der BA wird entsprechende wettbewerbsrechtliche Klageverfahren über die Wettbewerbszentrale (Bad Homburg) unterstützen." mfG Fairespiel ----- Wofür benötigt solch ein Verband die Wettbewerbszentrale? Wenn der BA es Ernst meinen würde, dann würde er solche Aktionen selbst abmahnen. Diese BA- Aktion stellt sich für mich so dar, "Hallo wir tun etwas", wenn es dann aber Ernst wird, dann war es halt die Wettbewerbszentrale! BA, nun lasst Taten folgen. Hier in der Anlage habt Ihr eine bundesweiten SMS- Aktion einer Eurer Fördermitglieder.
gmg 27.10.2009 10:51	Der BA-Vorstand ist neu gewählt worden. Warum sollte man neuen Personen - mit eventuell neuen Denksansätzen - nicht eine Chance geben, sich entsprechend neu zu positionieren und Maßnahmen zu ergreifen ? Wer Klage erhebt, ist doch letztendlich egal. Allein - es fehlt mir leider der Glaube !! Warum wird jetzt diese öffentlichkeitswirksame Aktion gestartet ? Weil die Evaluation der SpielV ansteht! Man versucht mal wieder - wie seinerzeit auch schon mit der Aktion "Rote Karte" - darauf hinzuweisen, dass man "was tut". Ich bin da eher der Anhänger eine entsprechenden geringfügigen Modifikation der SpielV, und die Unsitte mit den Freispielgutscheinen, SMS-Kundenclubs und angeblich verordnungskonformen Rabattsystemen ist erledigt. Was der Verordnungsgeber seinerzeit wollte, war die Auszahlung von Geld ausschließlich durch die (mit einem angeblich "manipulationssicheren Zählwerk" ausgerüsteten :heul:) Geldspielautomaten. Was die "findige Unternehmerschaft" jetzt (wieder) veranstaltet, erscheint mir mal wieder ein "Ausloten von Möglichkeiten". Dann kommt der "Gruppenzwang". Und dann müssen es (leider) alle Unternehmer machen, damit sie keinen Wettbewerbsnachteil erleiden. Alles schon mal dagewesen (siehe Fungames, Jackpotanlagen etc.). Also sollte im Rahmen der Evaluation der SpielV diesen nicht vom Verordnungsgeber gewünschten Möglichkeiten durch klare Worte eine Absage erteilt werden ! Grüße

Autor	Beitrag
jasper 27.10.2009 16:14	@Carlo hübsche Bilder. Auch in meiner Nachbarschaft hängen die. quote----- Original von gmg Der BA-Vorstand ist neu gewählt worden. Man versucht mal wieder - wie seinerzeit auch schon mit der Aktion "Rote Karte" - darauf hinzuweisen, dass man "was tut". Grüße ----- Fragt sich nur was? quote----- Original von gmg Was die "findige Unternehmerschaft" jetzt (wieder) veranstaltet, erscheint mir mal wieder ein "Ausloten von Möglichkeiten". Dann kommt der "Gruppenzwang". Und dann müssen es (leider) alle Unternehmer machen, damit sie keinen Wettbewerbsnachteil erleiden. Alles schon mal dagewesen (siehe Fungames, Jackpotanlagen etc.). Also sollte im Rahmen der Evaluation der SpielV diesen nicht vom Verordnungsgeber gewünschten Möglichkeiten durch klare Worte eine Absage erteilt werden ! ----- Die Lösung: "Allles was nicht ausdrücklich erlaubt ist, ist verboten!"

Autor	Beitrag
Meike 30.10.2009 05:25	Hallo alfi, wenn der Verband die Probleme nun anpackt, sollte man es doch positiv sehen und ihn möglichst unterstützen. Von meiner Seite aus daher der Hinweis auf www. big-cash.de Diese Seite ist sehr hilfreich, da sie der Wettbewerbszentrale die SMS Gewinnspiele sehr ausführlich erläutert und dem Verband die Möglichkeit geben, regional strukturiert vorzugehen, da man auf den Button "Casino Finder" gehen kann. In den entsprechenden Spielhallen wird recht offen, via Vernetzung auf Bildschirmen gezeigt wer z.B. gerade seine 15,-€ Freimünzung gewonnen hat. Da der BA mit seiner Anktion nun wirklich viel zu tun haben wird von mir ein herzliches "Glück auf!"

Autor	Beitrag
alfi1950 30.10.2009 11:02	quote----- Original von Meike Hallo alfi, wenn der Verband die Probleme nun anpackt, sollte man es doch positiv sehen und ihn möglichst unterstützen. Von meiner Seite aus daher der Hinweis auf www. big-cash.de Diese Seite ist sehr hilfreich, da sie der Wettbewerbszentrale die SMS Gewinnspiele sehr ausführlich erläutert und dem Verband die Möglichkeit geben, regional strukturiert vorzugehen, da man auf den Button "Casino Finder" gehen kann. In den entsprechenden Spielhallen wird recht offen, via Vernetzung auf Bildschirmen gezeigt wer z.B. gerade seine 15,-€ Freimünzung gewonnen hat. Da der BA mit seiner Anktion nun wirklich viel zu tun haben wird von mir ein herzliches "Glück auf!" ----- Meike, da bin ich völlig bei Dir!° BA, hier geht es weiter: www.big-cash.de BIG CASH GmbH Delmenhorst Jahresabschluss zum Geschäftsjahr vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2007 Bilanz A. Anlagevermögen 38.724,00 38.786,00 I. Immaterielle Vermögensgegenstände 500,00 500,00 II. Sachanlagen 38.224,00 38.286,00 B. Umlaufvermögen 507.897,76 519.018,41 I. Vorräte 20.000,00 12.672,41 II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 80.918,50 66.900,64 III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks 406.979,26 439.445,36 C. Rechnungsabgrenzungsposten 33.526,35 3.348,66 Bilanzsumme, Summe Aktiva 580.148,11 561.153,07 Passiva 31.12.2007EUR 31.12.2006EUR A. Eigenkapital 128.580,64 50.408,47

Autor	Beitrag
	I. gezeichnetes Kapital 28.000,00 28.000,00 II. Gewinnvortrag 100.580,64 22.408,47 B. Rückstellungen 63.059,62 8.019,60 C. Verbindlichkeiten 388.507,85 502.725,00 Bilanzsumme, Summe Passiva 580.148,11 561.153,07 Anhang Allgemeine Angaben Der Jahresabschluss der Big Cash GmbH wurde auf der Grundlage der neuen Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt. Soweit Wahlrechte für Angaben in der Bilanz oder im Anhang ausgeübt werden können, wurde der Vermerk in der Bilanz gewählt. Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt. Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft. Angaben zur Bilanzierung und Bewertung einschließlich der Vornahme steuerrechtlicher Maßnahmen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände und entsprechend den steuerlichen Vorschriften linear und degressiv vorgenommen. Der Übergang von der degressiven zur linearen Abschreibung erfolgt in den Fällen, in denen dies zu einer höheren Jahresabschreibung führt. Forderungen und Wertpapiere wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet. Die Steuerrückstellungen beinhalten die das Geschäftsjahr betreffenden, noch nicht veranlagten Steuern. Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt. Verbindlichkeiten wurden zum Rückzahlungsbetrag angesetzt. Sofern die Tageswerte über den Rückzahlungsbeträgen lagen, wurden die Verbindlichkeiten zum höheren Tageswert angesetzt. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung Bruttoanlagenspiegel Die Aufgliederung und Entwicklung der Anlagenwerte ist aus dem Anlagenspiegel zu entnehmen.

Autor	Beitrag
	Geschäftsjahresabschreibung Die Geschäftsjahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem Anlagenspiegel zu entnehmen. Sonstige Pflichtangaben Namen der Geschäftsführer Während des abgelaufenen Geschäftsjahres wurden die Geschäfte des Unternehmens durch folgende Personen geführt: Erster Geschäftsführer: Frank Waldeck Weitere Geschäftsführer: Renate Fenkes und Peter Albinger Quelle: https://www.unternehmensregister.de
Puz_zle 17.11.2009 06:21	:moin: :moin: aus Thüringen. zum eingangs erwähnten Urteil des VG Hannover liegt zwischenzeitlich die Entscheidung des OVG Niedersachsen vor: quote----- Leitsatz/Leitsätze Die Ausgabe von Testcoupons in Zeitungsannoncen für Freispiele an Geldspielgeräten verstößt gegen § 9 Abs. 2 SpielV. ----- Quelle: OVG Lüneburg, Beschluss vom 06.11.2009, Az.: 7 LA 79/09 :guckstduhier:

Autor	Beitrag
jasper 17.11.2009 07:10	Ein weiterer Schritt in Richtung Rechtssicherheit und einheitlichen Wettbewerbsordnung! Auszug aus dem Urteil: 1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bestehen nicht. Die Ausgabe und Einlösung von "Testcoupons" für Freispiele verstößt gegen § 9 Abs. 2 SpielV, wonach der Aufsteller eines Spielgerätes dem Spieler neben der Ausgabe von Gewinnen über gemäß den §§ 33c und 33d der Gewerbeordnung zugelassene Spielgeräte oder andere Spiele keine sonstigen Gewinnchancen in Aussicht stellen und keine Zahlungen oder sonstige finanziellen Vergünstigungen gewähren darf. Die Begründung des Urteils ist auch nicht in sich widersprüchlich, denn das Verwaltungsgericht hat folgerichtig ausgeführt, dass auch die auf S. 7 und später auf S. 9 UA referierte Würdigung von zu Werbezwecken ausgegebenen Gutscheinen durch Rechtsprechung und Literatur nicht dazu führt, die Merkmale der "sonstigen Gewinnchance" oder der "sonstigen finanziellen Vergünstigung" i.S.d. § 9 Abs. 2 SpielV bereits durch die Annahme des Gutscheins als erfüllt anzusehen. Quelle: http://www.dbovg.niedersachsen.de/Entscheidung.asp?Ind=0500020090000797+LA Ein weiterer Schritt in Richtung Rechtssicherheit und einheitlicher Wettbewerbsordnung! :applaus: Das Aus für www.big-cash.de ?
hansi 04.12.2009 20:22	OVG Lüneburg bestätigt Urteil des VG Hannover zur Ausgabe von Testcoupons für Freispiele an Geldspielgeräten Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg hat mit Beschluss vom 6.11.2009, Az. 7 LA 79/09, einen Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgericht (VG) Hannover vom 17.06.2009, Az. 11 A 4402/07 abgelehnt. Das Verbot des § 9 Absatz 2 SpielV aus Gründen der Eindämmung des Spieltriebs muss weit gefasst werden und bezieht sich nicht nur auf Jackpots. Auch nach Ansicht des OVG verstößt die Ausgabe und Einlösung von Testcoupons für Freispiele gegen § 9 Absatz 2 SpielV. Diese Vorschrift untersagt Spielhallenbetreibern, dem Spieler neben der Ausgabe von Gewinnen über gemäß dem §§ 33c und 33d der Gewerbeordnung zugelassenen Spielgeräten oder anderen Spielen keine sonstigen Gewinnchancen in Aussicht zu stellen und keine Zahlungen oder sonstige finanzielle Vergünstigungen zu gewähren. Urteil: http://www.dbovg.niedersachsen.de/Entscheidung.asp?Ind=0500020090000797%20LA
Meike 07.12.2009 19:59	Gruß an alle, hatte denn jetzt schon jemand etwas von der angekündigten Abmahnaktion des BA gehört, von dem uns Fairesspiel berichtet hatte? Gruß Meike

Autor	Beitrag
gmg 08.12.2009 14:29	Der V.I.P. Club ist eine Plattform für alle Mega Fun Casino´s ,über die immer wieder abwechslungsreiche und spannende Aktionen abgewickelt werden. Jedes Mitglied erhält z.B. zum Geburtstag Testspielgeld als SMS-Gutschein. Komplett nachzulesen: Grüße
Meike 12.12.2009 01:24	Gruß an alle, da z.Zt. in vielen Spielhallen die Advents- und Weihnachtsaktionen laufen Frage: Sind denn nun die ersten Abmahnungen vom BA bekannt? Gruß Meike
Zeus 12.12.2009 02:46	Gegenfrage: Sind überhaupt die Ordnungsbehörden darüber Informiert, dass die meisten Aktionen gegen die Spielverordnung verstossen und entsprechend dagegen agieren können? gruß, zeus
Anna 15.12.2009 17:51	Es scheint bislang keine Abmahnungen zu geben. Oder wie ist das Schweigen zu deuten? viele Grüße, Anna
Meike 16.12.2009 04:27	Hallo Zeus, natürlich sind die OAs informiert und schon entsprechend zahlreich tätig. Hallo Anna, war vielleicht nur Werbung. Gruß Meike
Meike 16.01.2010 03:46	Gruß an alle, ich habe das Thema aus aktuellem Anlaß (wegen der Massen an verteilten Freispielgutscheinen für die Eröffnung in Monheim) noch mal nach vorne geholt. Falls mal wieder irgendwo die Frage gestellt wird, z.B. im Rahmen der Evaluierung der SpielV, ob die SpielV eingehalten wird, kann man auch zum Vergünstigungsverbot klar sagen: "Nein, wie große Spielhallenkette immer wieder demonstrieren, wird §9 SpielV nicht eingehalten." Gruß Meike

Autor	Beitrag
Meike 11.04.2010 09:26	Hallo gmg, da Dir die Rechtsprechung zu den Freispielen nicht mehr vorlag, siehe diesen Beitrag. Hallo Fairesspiel, hast Du bereits etwas über die Abmahnung des BA, von der Du geschrieben hattest, gehört? Gruß Meike
Fairesspiel 13.04.2010 14:17	Hallo Meike Über erfolgte Abmahnungen ist mir zur Zeit nichts bekannt, in der Jahreshauptversammlung des Automatenverband-Saar am 16.März 2010 hat der Vizepräsident des BA jedoch bekannt gegeben, daß alle "Herstelleraufsteller", sonstige Ketten sowie Big-Cash etc. eine Vereinbarung getroffen hätten die den sofortigen Verzicht auf diese "Marketingmaßnahmen" inkl. SMS - Versand beinhalte. Es wurde auch betont, dass bei Bekanntwerden eines Verstoßes sofort Maßnahmen ergriffen würden. Ob den Worten auch Taten gefolgt sind kann ich nicht beurteilen. Jedoch noch während der Veranstaltung erhielt ein Anwesender eine Big-Cash "Gewinn-SMS" von einer Spielothek des Kassenprüfers des AVS. :kopfkratz: fairesspiel
Meike 14.04.2010 05:20	Hallo Fairesspiel, danke für die Info. Dann wollen wir doch mal schauen, ob Big-Cash genauso abschaltet wie Sunny Play, und in meinem Briefkasten demnächst keine Freispielgutscheine zu Marketingzwecken mehr eingeschmissen werden. Gruß Meike

Autor	Beitrag
Meike 17.04.2010 15:55	Gruß an alle, ich glaube, dass man das als klassisches Beispiel betrachten kann, was man alles nicht darf, oder sieht das jemand anders? http://foto.arcor-online.net/palb/alben/43/1290843/6530393463623539.jpg Zufällig stieß ich darauf und muss sagen, dass das schon ziemlich dreist ist. Das wäre doch eine schöne Sache, damit der BA mal zeigen kann, ob er es mit seinen Abmahnaktionen ernst meint. Gruß Meike
gmg 17.04.2010 17:20	In Schmelz findet man nur Einträge von einigen Spielhallen des Christian Antz. Dieser ist ja mittlerweile zum stellvertretenden BA-Präsidenten aufgestiegen. Ist ja damit einer von denen, die beschlossen haben, dass solche gewissenlosen Vertreter, wie der Betreiber dieser Spielhalle, abgemahnt werden. Für ihn ist das ja quasi um die Ecke. Da kann der doch direkt mal nachsehen, wer der Verantwortliche dieser neuen Spielhalle ist. Ich denke mir, für Herrn Antz ist das doch nur eine Kleinigkeit, dem Verantwortlichen dessen unverantwortliches Handeln klar zu machen und auf diesen dann entsprechend einzuwirken. Ist echt eine Frechheit, was da z. Zt. abläuft. "Die Grossen" bemühen sich, diese Handlungsweise einzustellen. Und dann gibt es immer noch einige, die meinen, sie müssten sich nicht an die SpielV halten. Na ja > ich baue mal auf den stellvertretenden Bundesvorsitzenden des BA, dass diese Spuk so oder so blitzschnell beendet wird ! Grüße

Autor	Beitrag
gmg 17.04.2010 17:47	Oh je ohe je ! Ich bitte um Entschuldigung Herr Christian Antz ! Ich konnte ja nicht ahnen, dass es sich um Ihre Spielhalle handelt ! Der BA Berlin hat unter dem 03. 12. 2009 eine interessante Meldung auf seiner web-Side eingestellt: <u>Zitat on</u> OVG Lüneburg bestätigt Urteil des VG Hannover zur Ausgabe von Testcoupons für Freispiele an Geldspielgeräten 03.12.09 Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg hat mit Beschluss vom 6.11.2009, Az. 7 LA 79/09, einen Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgericht (VG) Hannover vom 17.06.2009, Az. 11 A 4402/07 abgelehnt. Auch nach Ansicht des OVG verstößt die Ausgabe und Einlösung von Testcoupons für Freispiele gegen § 9 Absatz 2 SpielV. Diese Vorschrift untersagt Spielhallenbetreibern, dem Spieler neben der Ausgabe von Gewinnen über gemäß dem §§ 33c und 33d der Gewerbeordnung zugelassenen Spielgeräten oder anderen Spielen keine sonstigen Gewinnchancen in Aussicht zu stellen und keine Zahlungen oder sonstige finanzielle Vergünstigungen zu gewähren. Das OVG macht in seiner Begründung deutlich, dass das Verbot des § 9 Absatz 2 SpielV aus Gründen der Eindämmung des Spieltriebs weit gefasst werden muss und sich nicht nur auf Jackpots bezieht. Das VG Hannover hatte mit Urteil vom 17.06.2009, Az. 11 A 4402/07, festgestellt, dass die Einlösung von Freispielgutscheinen an einem Geldspielgerät, die in einer Wochenzeitung veröffentlicht worden sind, gegen § 9 Absatz 2 SpielV verstößt. Nach dem OVG ist ein Spieler im gewerberechtlichen Sinne jede Person, die sich in Spielabsicht in einer mit Spielgeräten im Sinne des § 33 c Gewerbeordnung (GewO) ausgestatteten Räumlichkeit oder in deren unmittelbarer Nähe aufhält oder an einem anderen Spiel im Sinne des § 33 d GewO teilnimmt. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem BA-RS-Nr. 040/09 vom 02.11.2009 Zitat off Schon mal gelesen ?
Meike 18.04.2010 05:46	Hallo gmg, danke für die Recherche. Damit hat die Vereinsführung des BA sehr eindrucksvoll ihre Glaubwürdigkeit demonstriert. Gruß Meike

Autor	Beitrag
gmg 18.04.2010 12:29	Tja, da schlagen wohl zwei Herzen in einer Brust. 1 x Vizepräsident des Bundesverbandes der Automatenaufsteller 1 x Aufstellunternehmer. Bin mal gespannt..... Grüße
Walter B 18.04.2010 14:16	Hier mal kurz die angebliche Hierarchie: http://www.dagv.de/Seiten/Deutsch/ama_d/amadach.html
Fairesspiel 19.04.2010 12:07	Das ist ja der Gipfel der Frechheit und schlägt dem Faß den Boden aus ! Mit der Wahl dieses Herrn Antz zum Vizepräsidenten hat sich der BA ja einen Bärendienst erwiesen - sozusagen den Bock zum Gärtner gemacht. Ich bin mal gespannt, was der BA zu dieser Affäre zu sagen hat. Irgendwie hab ichs ja geahnt: Nicht nur in der katholischen Kirche gibt es "schwarze Schafe" :biggrin:
Meike 19.04.2010 16:04	Hallo gmg, Dein Beitrag mit den "zwei Herzen in einer Brust....", - mit Verlaub-, ist eine Frechheit für jeden gesetzestreuen Aufsteller. Ein Vorstandsmitglied, welches sich nicht an die Beschlüsse des eigenen Vorstands hält und dies noch mit erheblicher Außenwirkung (in der Zeitung) demonstriert, verhält sich rufschädigend. Jeder ordentliche "Kleingärtnerverein" würde hier über ein Ausschlußverfahren nachdenken und daher kann ich mich der Fragestellung von Fairesspiel anschließen und warte gespannt auf die Reaktion des BA e.V. Gruß Meike

Autor	Beitrag
gmg 19.04.2010 17:28	Hallo Meike, ich war auch noch nicht fertig. Im vorigen Jahr gab es einen Vorgang, der ähnlich gelagert war. Damals ging es um ein angebliches Fungame mit PTB-Zulassung.... Es gab da ein Sonderrundschreiben. Dazu bemerkte ich: Die Entscheidung vom "Forum für Automatenunternehmer in Europa e. v." - mitgeteilt mit Sonderrundschreiben Nr. 1111 vom 29. 05. 2009 - kann man nur als sehr vernünftig ansehen. "Neues" Fun Game mit PTB-Bauartzulassung im Mai / Juni 2009 ? Der Vorgang betraf damals das Forum für Automatenunternehmer. Dort wurde "kurzer Prozeß" gemacht. Der Uli Schmidt hat "seinen Verband" im Griff und Gespür. Jetzt betrifft der Vorgang den BA. Bin mal gespannt.... Grüße
Meike 20.04.2010 15:37	Hallo gmg, ich finde es immer so gruselig, wenn Du einige Vereine und Personen so hofierst. Vielleicht solltest Du dabei berücksichtigen, dass der Herr Waldeck von Big Cash im Vorstand des Forum e.V. auch eine Funktion hat. Gruß Meike

Autor	Beitrag
gmg 20.04.2010 16:03	Hallo Meike, quote----- Original von Meike Hallo gmg, Vielleicht solltest Du dabei berücksichtigen, dass der Herr Waldeck von Big Cash im Vorstand des Forum e.V. auch eine Funktion hat. Gruß Meike ----- Das lässt doch hoffen..... quote----- Original von Meike ich finde es immer so gruselig, wenn Du einige Vereine und Personen so hofierst. Gruß Meike ----- Ich hofiere niemanden Meike. Ich habe mit meinen Worten aufgezeigt, dass anderweitig die Selbstreinigungskräfte funktionieren. Natürlich gibt es einen wesentlichen Unterschied in unserem Schreibstil. Der wird auch immer bleiben. Das wäre ja auf einmal putzig, wenn Du in "meiner Art" schreiben würdest.... Passt einfach nicht ! Grüße
Meike 22.04.2010 05:50	Hallo gmg, der BA e.V. hat Herrn Antz z.Zt. auf der "Titelseite". Gruß Meike
Rosewood 22.04.2010 08:20	quote----- ich finde es immer so gruselig, wenn Du einige Vereine und Personen so hofierst. ----- Das sagt die richtige.....
Meike 22.04.2010 15:49	Hallo Rosewood, Du als Beobachter der Branche wirst uns doch sicherlich sagen können, wie vom Forum e.V. und vom BA e.V. auf die "Auslegungen" der Vorstandsbeschlüsse ihrer Vorstandsmitglieder Antz und Waldeck reagiert wurde Gruß Meike

Autor	Beitrag
Meike 29.04.2010 04:50	Gruß an alle, gab es eine Reaktion oder dürfen die Vorstandsmitglieder ihr ganz eigenes "Sozialkonzept" weiter verfolgen? Gruß Meike
jochen B. 05.05.2010 14:35	quote----- Original von Meike Gruß an alle, gab es eine Reaktion oder dürfen die Vorstandsmitglieder ihr ganz eigenes "Sozialkonzept" weiter verfolgen? Gruß Meike ----- Ich glaube, dass die Gelben am Sonntag ganz schön rot sehen werden! :applaus:
Meike 05.05.2010 17:24	Hallo Jochen, ist zwar etwas off topic, aber passt gerade so schön zur Farbe "gelb", die Du angesprochen hast. Im MAGS (Ministerium für Arbeit Gesundheit und Soziales) gibt es im Eingangsbereich eine Vielzahl von Informationsbroschüren. Dort nahm ich mir kürzlich ein Heft mit "Landesprogramm gegen Sucht, Teil 2, Tabak, Glücksspiel, Essstörung" und als ich es aufschlug, fand ich einen gelben Zettel (nicht Signalgelb, sondern das spezielle gelb, welches Du meintest) darin, darauf stand: " Hinweis Diese Broschüre ist vor dem Regierungswechsel im Juni 2005 und damit in der Verantwortung der früheren Landesregierung erstellt worden. Sie gibt nicht unbedingt die Auffassung der neuen Landesregierung wieder. Sicher haben Sie Verständnis dafür, dass wir aus Kostengründen zunächst die noch vorhandenen Bestände aufbrauchen." Gruß Meike
Meike 18.05.2010 05:49	Hallo Sandy, in den Beiträgen 1, 6,17,18 erhält Du die Hinweise / links auf die Urteile Gruß Meike

Autor	Beitrag
Mia 18.05.2010 10:49	quote----- Original von Fairesspiel der BA hat diese Woche an seine Mitglieder ein interessantes Schreiben zu diesem Thema verschickt. der Schlusssatz in diesem Schreiben ist sehr interessant: "Im Zusammenhang mit den weiter zunehmenden Werbeaktivitäten von Aufstellunternehmern im Bereich der SMS-Werbung hat das BA-Präsidium auf seiner Sondersitzung am 29. und 30. September 2009 eingehend die rechtliche Zulässigkeit der verschiedenen Marketingmaßnahmen erörtert und folgenden Beschluss gefasst: „Der BA stellt klar, dass SMS-Aktionen, Player-Tracking-Aktivitäten und sonstige Werbemaßnahmen, die der direkten, persönlichen Ansprache von Spielgästen und potentiellen Spielgästen dienen, um diesen in Spielhallen finanzielle Vergünstigungen zu gewähren, gegen den Sinn und Zweck von § 9 SpielV verstoßen." "Der BA wird entsprechende wettbewerbsrechtliche Klageverfahren über die Wettbewerbszentrale (Bad Homburg) unterstützen." mfG Fairesspiel ----- Also wenn ich diesen Beschluss nicht völlig falsch verstehe, dann dürften Zeitungscoupons nicht betroffen sein. Diese werden doch einer nicht personalisierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Zur Frage der Zulässigkeit von Zeitungscoupons für Testspiele in geringem Umfang (bis 5 bzw 10 Euro) gibt es einige Gerichtsentscheidungen, die das für zulässig halten. Die Entscheidung des OVG Lüneburg, die das VG Hannover in seiner strengen Auslegung der "Spielereigenschaft" bestätigt, ist nun mal eine Entscheidung in die andere Richtung... Also warum die ganze Aufregung...? Gruß, Mia
jasper 18.05.2010 14:37	[SIZE=16]Hallo Mia, da wird mit 100,-- EUR „geworben“! darum die ganze Aufregung! [IMG]http://www.forum-gewerberecht.de/attachment,attachmentid-2788.html

Autor	Beitrag
Mia 18.05.2010 15:30	Hallo Jasper, hier im Thread werden aber auch 4-EUR-Zeitungscoupons "gegeißelt". (Darum habe ich mich extra auf die 5 bis 10 EUR-Aktionen bezogen, zu denen es Rechtsprechung gibt.) Zu diesen 100€-Freispielgutscheinen kann man einfach nichts mehr sagen... :weisnicht: :wut: Gruß, Mia
Meike 19.05.2010 05:34	Hallo Mia, Deine Argumentaion erinnert mich etwas an die Fungame-Diskussionen vor einigen Jahren, als Mitarbeitern von Ministerien "erklärt" wurde wie unproblematisch Einsatzrückerstattungen sind. Nicht das wir uns falsch verstehen, im §9 SpielV gibt es keine €-Grenzen und es wird auch kein Unterschied gemacht, ob in der Halle direkt durch Betreiber oder Marketingfirma durch Dritte oder in der Zeitung oder Postwurf usw. Könntest Du bitte die OVG-Entscheide einstellen, auf die Du Dich beziehst, dass es dabei eine differenzierte Betrachtungsweise gibt? Die Urteilslage des OVG für NRW und des OVG für Niedersachsen sind seit Jahren einheitlich und stringent. Gruß Meike

Autor	Beitrag
Mia 19.05.2010 09:58	Hallo Meike, nun kommen wir zu der schon philosophischen Frage: Was war zuerst da? Das Huhn oder das Ei? § 9 Abs. 2 SpielV spricht davon, dass dem "Spieler" keine finanziellen Vergünstigungen gewährt werden dürfen. Wann ist eine Person ein "Spieler"? Wird sie schon dann zum Spieler, wenn sie den Zeitungscoupon über einen 5-EUR-Freispielgutschein sieht? Wenn Sie sich entscheidet, diesen auszuschneiden und damit in die Nähe der betreffenden Spielhalle geht? So hat das wohl das VG Hannover und dann auch das OVG Lüneburg gesehen. Anders hat das z.B. das OLG Oldenburg beurteilt (1 U 72/06). Auch das Bayerische VG hat ein generelles Vergünstigungsverbot verneint (M 16 S 06.1579). Wobei das Bay. VG offengelassen hat, ab welchem Gutscheinwert man davon sprechen kann, dass Vergünstigten für weitere Spiele gewährt werden (hier ging es um 10-EUR-Gutscheine, die wurden für zulässig gehalten). Weitere Argumente für und gegen beide Sichtweise lassen sich in der Verordnungsbegründung der entsprechenden Bundesratsdrucksache nachlesen. Die Welt ist nicht nur schwarz und weiß! Und seit wann sind abstrakte Gesetze geeignet, jeden Lebenssachverhalt 100%ig zu erfassen. Dafür gibt es bekanntlich bei 5 Juristen mindestens 6 Meinungen. Und das es nicht eindeutig ist, zeigt eben auch die gegensätzliche Rechtsprechung. Ich möchte auch nicht falsch verstanden werden: 100-EUR Gutscheine egal über welches Medium und jede Form der SMS-Werbung mit Freispielgutscheinen egal welcher Höhe sollte es nicht geben. Aber eine Diskussion über 5-Eur-Zeitungsgutscheine loszubrechen, ist aus meiner Sicht übertrieben und so rechtlich eindeutig wie es hier dargestellt wird, ist es eben auch nicht. Gruß, Mia
gmg 19.05.2010 16:07	Hallo Mia, also immer noch der Auffassung des Dr. O aus K. ? Zitat on aus WiVerw 2008/2 Nicht verboten sind Werbeaktionen oder Wettbewerbsmaßnahmen, die sich an einen unbestimmten Personenkreis („jedermann“) und nicht gezielt an den Spieler wenden. Zitat off Also brauchen wir eine Entscheidung "von ganz oben" ! Grüße
Mia 19.05.2010 17:26	@ gmg ...sicher einer der fünf Juristen mit 6 Meinungen. Mit den Entscheidungen hat sich aber auch das OVG Lüneburg selbst auseinandergesetzt... Spaß beiseite: allen Entscheidungen gemeinsam ist doch der Ansatz "nicht an einen bestimmten Personenkreis". SMS-Versand setzt voraus, dass die Person zumindest als Telefonnummer bekannt ist. Damit ist sie bestimmbar - folglich ist jede Form von Freispielgutschein-SMS-Versand egal welcher Höhe unzulässig. Auch die Zeitungsgutscheine sind jedenfalls wohl ab 10 EUR unzulässig. Damit sollten doch alle Beteiligten erst mal genug zu tun haben...

Autor	Beitrag
Corleis 19.05.2010 22:47	quote----- Original von Mia @ gmg ...sicher einer der fünf Juristen mit 6 Meinungen. Mit den Entscheidungen hat sich aber auch das OVG Lüneburg selbst auseinandergesetzt... Spaß beiseite: allen Entscheidungen gemeinsam ist doch der Ansatz "nicht an einen bestimmten Personenkreis". SMS-Versand setzt voraus, dass die Person zumindest als Telefonnummer bekannt ist. Damit ist sie bestimmbar - folglich ist jede Form von Freispielgutschein-SMS-Versand egal welcher Höhe unzulässig. Auch die Zeitungsgutscheine sind jedenfalls wohl ab 10 EUR unzulässig. Damit sollten doch alle Beteiligten erst mal genug zu tun haben... ----- interessante Sichtweise :b_ueberleg02:
gmg 20.05.2010 07:18	quote----- Original von Mia @ gmg ...sicher einer der fünf Juristen mit 6 Meinungen. Mit den Entscheidungen hat sich aber auch das OVG Lüneburg selbst auseinandergesetzt... Spaß beiseite: allen Entscheidungen gemeinsam ist doch der Ansatz "nicht an einen bestimmten Personenkreis". SMS-Versand setzt voraus, dass die Person zumindest als Telefonnummer bekannt ist. Damit ist sie bestimmbar - folglich ist jede Form von Freispielgutschein-SMS-Versand egal welcher Höhe unzulässig. Auch die Zeitungsgutscheine sind jedenfalls wohl ab 10 EUR unzulässig. Damit sollten doch alle Beteiligten erst mal genug zu tun haben... ----- Richtig Mia, warten wir auf die Evaluation der Spielverordnung! Zur Erinnerung: Ich hätte es nur als sympathisch empfunden, wenn einmal etwas ohne "Druck von oben" nicht gemacht worden wäre..... Grüße

Autor	Beitrag
Meike 23.05.2010 09:46	Hallo Mia, um es auf den Punkt zu bringen, ist dir offensichtlich auch nur das eine Urteil des VG München bekannt. Und wie sagte das OVG für das Land NRW zu der der Darstellung des einen Juristen und seinen Auffassungen zum §9 SpielV so knapp: "Dem kann nicht gefolgt werden". Und wie die Auffassungen des VG München und auch des Bayerischen VGH zu angeblich unproblematischen Rabattierungen vom Bundesverwaltungsgericht beurteilt werden (da ging es ja auch um den einen Juristen, oder nicht?) durften wir doch schon alle hier lesen. Oder sind dir außer dem einen Fall noch andere bekannt? Welche Juristen (welche Veröffentlichungen) sehen es denn anders, als es bis jetzt einhellige Rechtsauffassung der OVG für Niedersachsden und NRW ist? Gruß Meike
Meike 25.06.2010 15:52	Hallo gmg, Deine Lobhymne kannst Du hier nochmal unter Beitrag 37 nachlesen Gruß Meike
gmg 25.06.2010 16:12	quote----- Original von gmg Im vorigen Jahr gab es einen Vorgang, der ähnlich gelagert war. Damals ging es um ein angebliches Fungame mit PTB-Zulassung.... Es gab da ein Sonderrundschreiben. Dazu bemerkte ich: Die Entscheidung vom "Forum für Automatenunternehmer in Europa e. v." - mitgeteilt mit Sonderrundschreiben Nr. 1111 vom 29. 05. 2009 - kann man nur als sehr vernünftig ansehen. "Neues" Fun Game mit PTB-Bauartzulassung im Mai / Juni 2009 ? Der Vorgang betraf damals das Forum für Automatenunternehmer. Dort wurde "kurzer Prozeß" gemacht. Der Uli Schmidt hat "seinen Verband" im Griff und Gespür. Grüße ----- Zu dieser Aussage stehe ich auch heute noch. Allerdings: Freispielgutscheine über 10 € oder 100 € finde ich "nicht gut". Spielhallenstandorte mit 12 Konzessionen unter einem Dach finde ich "nicht gut". Grüße

Autor	Beitrag
Meike 25.06.2010 16:36	Hallo gmg, Du hast geschrieben: "Uli Schmidt hat "seinen Verband" im Griff und Gespür" Was soll an Freispielgutscheinen und dem Satz "Alle Kleingewinne können Sie.... bei Ihrer Spielstätte..... oder direkt bei der Forum Marketing-Service GmbH anfordern." oder was sagt nachfolgender Satz über das Gespür aus "Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten an den Betreiber der teilnehmenden Spielstätte... weitergegeben wird." Gruß Meike
Meike 31.01.2011 15:10	Hallo bandick, zu Deiner Frage zur konsequenten Verfolgung von Verstößen gg. §9 Spielv antworte ich hier. Da siehst Du, dass es einige Urteilslagen gibt und wer sich nicht daran hält. Wenn Du unter Suchen "Big Cash" eingibst, wirst Du noch mehr Urteile finden. Urteile werden nunmal nur erwirkt, wenn zuvor die Ordnungsbehörde konsequent gearbeitet hat. Aber Du kannst ja mal bei den Wirtschaftsministerien der Länder anfragen, die sehr spezielle "Beschulungen" haben veranstalten lassen von München bis Berlin, ob dort jemals die Urteilslagen und die Einzeltatbestände zum §9 SpielV erläutert wurden. http://www.isa-guide.de/articles/22653_nav_und_awi_informieren_behoerden_in_bremen.html http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD14-8296.pdf?von=1&bis=0 Gruß Meike

Autor	Beitrag
bandick 31.01.2011 16:33	hallo meike, danke für deine mühe und das aufmerksam machen auf den beitrag. aber ich sehe schon - das ist, wie immer in rechtsfragen, eine sehr komplexe angelegenheit. oder wie es userin mia so schön gepostet hat: "5 juristen - 6 meinungen". zugegebenermaßen bin ich auch hier nicht vom fach (ja, entschuldigung), aber es sei dennoch mal der allgemeine und generelle hinweis erlaubt, dass es in solchen fällen schön wäre, wenn die welt mal schwarz-weiß wäre (beitrag 51). entsprechend fragwürdig ist es eben auch, wenn eine spielv miteinem § 9 verabschiedet wird, der bayerische vg jedoch ein generelles vergünstigungsverbot verneint (m 16 s 06.1576) und unterschiedliche gerichte ein und dieselbe sachlage unterschiedlich beurteilen. gesetze müssen so formuliert sein, dass es keinen interpretationsspielraum gibt und jeder alles so für sich auslegen kann, wie es ihm gerade in den kram passt. wenn etwas verboten ist, ist etwas verboten. wenn etwas erlaubt ist, ist etwas erlaubt. aber es kann doch nicht sein, dass man sich das quasi aussuchen kann - denn dann werden sämtliche gesetzgebungen überflüssig. insofern finde ich die höhe im vorliegenden fall auch völlig irrelevant.
Meike 01.02.2011 07:24	Hallo bandick, Mia als Juristin muss sicherlich diese Meinung vertreten, die eigentlich grundsätzlich zu hören ist, wenn jemand versucht eine Mindermeinung zu vertreten. Irgend eine VG-Entscheidung sollte man nicht als so ausschlaggebend erachten. Das VG München und auch der VGH Bayern wurde bereits durch das Bundesverwaltungsgericht erläutert, dass da etwas falsch verstanden wurde, - siehe Urteil zum BIS. Wenn man im bereich des Spielrechts sich einen Eindruck verschaffen möchte, sollte man sich grundsätzlich mit der Urteilslage des Bundesverwaltungsgerichts und Bundesverfassungsgerichts auseinander setzen. Gruß Meike
bandick 01.02.2011 08:25	hallo meike, du magst recht haben und eine grundsatzdiskussion über jura geht an dieser stelle vielleicht ein kleines bisschen zu weit. dennoch muss man die relevanz von instanzen wie vgs und vghs in frage stellen, wenn deren entscheidungen weder hand noch fuß haben.
Rosewood 01.02.2011 08:26	quote----- Irgend eine VG-Entscheidung sollte man nicht als so ausschlaggebend erachten. ----- Genau, vor allem nicht, wenn einem diese nicht in dem Kram passt.

Autor	Beitrag
Meike 02.02.2011 06:46	Hallo zusammen, weiß denn, ob der BA e.V. gegen seinen Vizevorsitzenden damals mit der Roten Karte vorgegangen ist, um seine Anstrengungen zu dokumentieren? Gruß Meike P.S.: siehe Beitrag 29 - 32

Autor	Beitrag
gmg 20.04.2011 15:03	quote----- Original von gmg Oh je ohe je ! Ich bitte um Entschuldigung Herr Christian Antz ! Ich konnte ja nicht ahnen, dass es sich um Ihre Spielhalle handelt ! Der BA Berlin hat unter dem 03. 12. 2009 eine interessante Meldung auf seiner web-Side eingestellt: <u>Zitat on</u> OVG Lüneburg bestätigt Urteil des VG Hannover zur Ausgabe von Testcoupons für Freispiele an Geldspielgeräten 03.12.09 Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg hat mit Beschluss vom 6.11.2009, Az. 7 LA 79/09, einen Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgericht (VG) Hannover vom 17.06.2009, Az. 11 A 4402/07 abgelehnt. Auch nach Ansicht des OVG verstößt die Ausgabe und Einlösung von Testcoupons für Freispiele gegen § 9 Absatz 2 SpielV. Diese Vorschrift untersagt Spielhallenbetreibern, dem Spieler neben der Ausgabe von Gewinnen über gemäß dem §§ 33c und 33d der Gewerbeordnung zugelassenen Spielgeräten oder anderen Spielen keine sonstigen Gewinnchancen in Aussicht zu stellen und keine Zahlungen oder sonstige finanzielle Vergünstigungen zu gewähren. Das OVG macht in seiner Begründung deutlich, dass das Verbot des § 9 Absatz 2 SpielV aus Gründen der Eindämmung des Spieltriebs weit gefasst werden muss und sich nicht nur auf Jackpots bezieht. Das VG Hannover hatte mit Urteil vom 17.06.2009, Az. 11 A 4402/07, festgestellt, dass die Einlösung von Freispielgutscheinen an einem Geldspielgerät, die in einer Wochenzeitung veröffentlicht worden sind, gegen § 9 Absatz 2 SpielV verstößt. Nach dem OVG ist ein Spieler im gewerberechtlichen Sinne jede Person, die sich in Spielabsicht in einer mit Spielgeräten im Sinne des § 33 c Gewerbeordnung (GewO) ausgestatteten Räumlichkeit oder in deren unmittelbarer Nähe aufhält oder an einem anderen Spiel im Sinne des § 33 d GewO teilnimmt. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem BA-RS-Nr. 040/09 vom 02.11.2009 Zitat off Schon mal gelesen ? ----- 19.04.2011 Großer Andrang bei Golden Jack-Verleihung in Schmelz Die Belohnung....???? Grüße

Autor	Beitrag
Meike 25.04.2011 18:12	Hallo gmg, da sieht man doch schön, was diese Auszeichnung wert ist. Gruß Meike

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

- 10EURO.Gutschein02.10.2009.pdf 148,41 KB
- 036-09a.pdf 49 KB
- MERKUR_30.000EUR_SMS_Aktion.II.pdf 202,14 KB
- MERKUR_30.000EUR_SMS_Aktion.pdf 127 KB
- MERKUR_200EUR_SMS_Aktion.pdf 240 KB
- Schmelz -Spielkönig Antz GmbH.jpg 108 KB